

RS OGH 1991/6/10 Bkv2/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.1991

Norm

RAO §31

Rechtssatz

Gegen eine Entscheidung des Ausschusses über einen gemäß § 31 RAO gestellten Antrag ist in der RAO ein Rechtsmittel nicht vorgesehen, weil dieser Fall nicht zu jenen Fällen zählt, in denen die RAO eine Berufung gegen eine Ausschluß-Entscheidung zuläßt; die Aufzählung dieser Fälle ist aber eine Taxative.

Entscheidungstexte

- Bkv 2/91
Entscheidungstext OGH 10.06.1991 Bkv 2/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0072273

Dokumentnummer

JJR_19910610_OGH0002_000BKV00002_9100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at